

RS Vwgh 1994/9/15 94/09/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §112 Abs3;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/06/30 94/09/0045 1

Stammrechtssatz

Bei der von der Dienstbehörde gemäß § 112 Abs 1 BDG 1979 verfügten vorläufigen Suspendierung handelt es sich nicht um einen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt, sondern um einen im Verwaltungsrechtszug nicht anfechtbaren Bescheid (Hinweis E 29.6.1983, 83/09/0070, 0071, VwSlg 11108 A/1983). Die von der Dienstbehörde auszusprechende "vorläufige Suspendierung" ist auch nicht gleichzusetzen mit der von der Disziplinarkommission zu verfügenden ("endgültigen") Dienstenthebung. Sie stellt rechtlich ein "aliud" dar (Hinweis E 23.11.1989, 89/09/0103).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090172.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at